

91. Ist die Untersuchung der Vaterschaft durch Art. 340 B.G.B. auch in dem Falle verboten, wenn die uneheliche Mutter auf Grund betrügllicher Verleitung zum Weischlase gegen ihren angeblichen Schwängerer gemäß Art. 1382 das. auf Schadensersatz klagt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1892 i. S. W. (Kl.) w. W. (Bekl.)
Rep. II. 177/92.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Klägerin hat einen Knaben geboren; sie behauptet, daß derselbe vom Beklagten erzeugt sei, welcher sie durch betrügerisches Eheversprechen zum Weischlase verführt habe, und hat gegen denselben Klage auf Zahlung von 3000 *M* als Entschädigung für sie, auf Ersatz der Wochenbettkosten mit 70 *M* und Zahlung eines monatlichen zum voraus zahlbaren Beitrages zu den Erziehungs- und Unterhaltungskosten des Sohnes erhoben.

Beklagter hat bestritten, Vater des Kindes zu sein, sowie sich eines Betruges schuldig gemacht zu haben. Das Landgericht hat nach stattgefundener Beweisaufnahme den Beklagten unter Abweisung der weitergehenden Anträge der Klägerin zur Zahlung von 2000 *M* nebst Zinsen an die Klägerin verurteilt. In den Gründen wird die von der Klägerin behauptete betrüglische Handlungsweise des Beklagten im wesentlichen als bewiesen angenommen und ausgesprochen, daß der Beklagte auf Grund des Art. 1382 B.G.B. der Klägerin schadensersatzpflichtig sei. Wegen der Bestimmung des Art. 340 das. sei aber der Umfang des Schadensersatzes auf den wirtschaftlichen Nachteil zu beschränken, welcher der Klägerin dadurch entstanden sei, daß ihr geschlechtlicher Verkehr mit einem verheirateten Manne bekannt geworden sei, und daß dieser für den Vater des von ihr geborenen Kindes gehalten werde. Das Gericht schätze den Nachteil, den sie durch die erheblich geminderte Aussicht auf Heirat und auf Anstellung als Köchin in herrschaftlichen Häusern erleide, auf 2000 *M*. Die übrigen Ansprüche seien mit Rücksicht auf Art. 340 unbegründet.

Auf die vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht die Klage als mit dem Art. 340 unvereinbar ganz abgewiesen.

Die von der Klägerin eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Das Urteil weist den Anspruch der Klägerin auf Zahlung der ihr in erster Instanz zuerkannten Entschädigung von 2000 *M* ab, weil dieser Anspruch zu seiner Begründung die Untersuchung und Feststellung erfordere, daß die Klägerin infolge des geschlechtlichen Verkehrs mit dem Beklagten schwanger geworden, der Beklagte also der Vater des von ihr geborenen Kindes sei, welche Untersuchung beim Bestreiten des Beklagten der Art. 340 B.G.B. dem Richter unterlasse.

Die Revision hält dagegen den Art. 340 im vorliegenden Falle nicht für anwendbar, weil es sich in Wirklichkeit nicht um die Feststellung der Vaterschaft zwischen dem Beklagten und dem von der Klägerin geborenen Kinde handle, sondern nur um eine Schadensersatzklage der Mutter, welche auf ein Delikt des Beklagten im Sinne des Art. 1382 a. a. D. gestützt werde. Die tatsächlichen Voraussetzungen der unrechten That des Beklagten, bestehend in falschen Vorspiegelungen und Betrug, seien durch die vom ersten Richter festgestellten Thatsachen in überzeugender Weise dargethan, und für die durch diese Handlungen der Klägerin entstandenen Nachteile, einschließlich der Folgen der Schwängerung, sei der Beklagte verantwortlich zu machen. Ebenso wie die Klägerin bei jeder anderen Schadensersatzklage auf Grund des Art. 1382 nach allgemeinen Grundsätzen die tatsächlichen Voraussetzungen der Schadenszufügung beweisen könne, müsse ihr auch in diesem Falle das Recht eingeräumt werden, die Grundlagen ihres Anspruches nach allen Richtungen hin darzutun.

Es muß anerkannt werden, daß die Rechtsprechung der französischen Gerichte sich seit Jahrzehnten in der vorstehend ange deuteten Weise entwickelt hat. Sie trifft bei Entschädigungs klagen, welche eine unverehelichte Frauensperson gegen ihren angeblichen Schwängerer anstellt, die Unterscheidung, ob es sich um einen ohne betrügliche Verleitung von seiten des Mannes zustande gekommenen geschlechtlichen Verkehr gehandelt habe, bei welchem jeder Teil die Folgen mit verschulde, also tragen müsse, oder ob ein durch falsche Vorspiegelungen

und Betrug des Mannes herbeigeführter Weisclaf in Frage stehe. Während im ersteren Falle jeder Schadensersatzklage der unehelichen Mutter die Wirkung versagt wird, erklären im zweiten Falle die französischen Gerichte die Klage wegen der ihr zu Grunde liegenden „faute“ des Beklagten für statthaft und berücksichtigen bei Bemessung des Schadens auch die nachteiligen Folgen, welche durch die Schwängerung selbst und die Geburt des Kindes für die Mutter entstanden sind.

Vgl. u. a. Dalloz, 1861 5. 423 Nr. 24; Sirey, 1865 II. S. 5. 6. 170.

Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen diese Auffassung insofern gebilligt, als es ebenfalls bei der Entschädigungs- klage der unehelichen Mutter im Falle betrügerlicher Verleitung zum Weisclafe die Berücksichtigung der Schwängerung und ihrer Folgen für statthaft erklärt hat.

Vgl. Urth. vom 18. Januar 1881 Rep. II. 379/80 (Bad. Ann. Bd. 47 S. 90), vom 1. November 1884 Rep. II. 303/84 (Buchelt, Zeitschrift Bd. 16 S. 574) und vom 5. November 1888 Rep. II. 193/86.

Eine nochmalige Prüfung dieser Frage hat jedoch zu dem Resultate geführt, daß das Reichsgericht die früher gutgeheißene rechtliche Anschauung nicht festhalten kann, sondern als die Meinung des Gesetzes aussprechen muß, daß auch in den vorerwähnten Fällen der betrügerlichen Verleitung die Untersuchung der Vaterschaft dem Richter untersagt ist, daß also der Art. 340 eine allgemeine Bedeutung hat, welche nicht lediglich, wie etwa aus der Überschrift des betreffenden Abschnittes im Gesetzbuche gefolgert werden könnte, auf die Feststellung des Paternitätsverhältnisses zwischen Vater und Kind beschränkt werden darf, sondern daß er überall anzuwenden ist, wo in einem Civilprozeße die Untersuchung der Vaterschaft in Frage kommt, gleichviel zu welchem Zwecke sie erfolgen und von wem die Klage, welche zu dieser Untersuchung Veranlassung geben kann, angestellt sein möge.

Die französischen Gerichte haben, soweit nicht ein Zugeständnis der Vaterschaft auf Seiten des Beklagten vorlag, in welchem Falle es überhaupt einer „recherche“ nicht zu bedürfen schien, vielfach als Grund der Nichtberücksichtigung des Art. 340 den von der Revision geltend gemachten, insbesondere von Demolombe Bd. 3 Nr. 29. 33 verteidigten Satz aufgestellt, daß es sich bei der Schadensersatzklage der Mutter nicht um Feststellung der Vaterschaft gegenüber dem

Kinde, sondern lediglich um die Begründung einer gemäß Art. 1382 angestellten Klage handle, bei welcher der Beweis der Vaterschaft nicht verboten sei. Allein die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, aus welcher dasselbe zu erläutern ist, ergiebt zweifellos, daß diese Unterscheidung keine Berechtigung hat und mit dem Sinne des Gesetzes nicht in Einklang steht. Als wesentlicher Grund und Zweck der Verbotbestimmung des Art. 340 ist klar ausgesprochen, daß es nach den Gesetzen der Natur unmöglich erscheine, die Vaterschaft mit Sicherheit festzustellen, und daß man die durch die früher in Frankreich gestattete Vaterschaftsklage hervorgerufene Beunruhigung der Familien und die dadurch veranlaßten ärgerlichen und skandalösen Rechtsstreitigkeiten ein für allemal beseitigen wolle.

Vgl. Locré, Bd. 6 S. 23 flg., insbesondere S. 186. 191. 212 flg. 320. 321.

Diese Motive treffen in allen Fällen zu, wo bei Gericht die uneheliche Vaterschaft auch nur beiläufig untersucht und festgestellt werden mußte. Das Verbot ist ohne alle Einschränkung gegeben und gehört der öffentlichen Ordnung an. Eine Ausnahme davon zu machen ist nur in dem vom Gesetze selbst vorgesehenen Falle (Abs. 2) dem Richter gestattet.

Bezüglich der Praxis der französischen Gerichte ist bemerkenswert, daß die vorstehend vertretene Anschauung auch in Frankreich nach Publikation des Gesetzes längere Zeit hindurch von den Gerichtshöfen als richtig anerkannt und festgehalten worden ist.

Vgl. Urteil des Kassationshofes vom 10. März 1808 (Sirey, Bd. 2 I. S. 409), des Appellationshofes Bastia vom 3. April 1814 (Sirey, Bd. 4 II. S. 378), des Appellationshofes Caen vom 19. April 1854 (Dalloz, 1855, 5. 389 Nr. 9).

Wenn später die französische Rechtsprechung in Anerkennung der Härte, welche unverkennbar in vielen Fällen des praktischen Lebens mit der konsequenten Durchführung des in Art. 340 enthaltenen Verbotes verknüpft ist, sich bewogen gefunden hat, die Anwendung desselben in der erwähnten Weise einzuschränken, so hält doch das Reichsgericht sich nicht für berechtigt, aus Gründen der Billigkeit auf diesem Wege zu folgen, glaubt vielmehr das Gesetz in dem Sinne anwenden zu müssen, wie es gegeben ist, und wie es zur Zeit noch zu Recht besteht. Demnach muß als richtig anerkannt werden, was das Ober-

landesgericht ausführt, daß die Schadenersatzforderung der Klägerin, soweit sie auf die Behauptung ihrer Schwängerung durch den Beklagten gestützt wird, hinfällig erscheint, weil der Art. 340 jede Untersuchung nach dieser Richtung verbietet.

Unzweifelhaft ist aber die Klägerin befugt, auf Grund des behaupteten Betruges einen Anspruch gegen den Beklagten geltend zu machen, soweit dieser lediglich auf die Vollziehung des Beischlafes und ohne Rücksicht auf die dadurch bewirkte Schwängerung der Klägerin gestützt werden könnte. In dieser Hinsicht rügt nun die Revision weiter, das Oberlandesgericht habe die in zweiter Instanz von der Klägerin geltend gemachten, vom ersten Richter in seiner Urteilsbegründung berücksichtigten Thatsachen, daß der geschlechtliche Verkehr der Klägerin mit einem verheirateten Manne bekannt geworden sei, und dieser für den Vater des von ihr geborenen Kindes gehalten werde, in seinem Urteile gar nicht gewürdigt. Diese Thatsachen beständen unabhängig von aller Schwängerung und seien allein genügend, um den Anspruch der Klägerin zu rechtfertigen.

Allein die Gründe des Urteiles sind dahin zu verstehen, daß, soweit von der Schwängerung der Klägerin durch den Beklagten und von dem Umstande, daß sie Mutter geworden, ganz abgesehen werden sollte, ein Schaden für sie überhaupt nicht entstanden sei, daß also ihre weitere Klagebegründung ebendeshalb einen Erfolg nicht haben könne. Diese Erwägung ist thatächlicher Natur und läßt einen rechtlichen Verstoß nicht erkennen. Es erscheint demnach auch der zweite Angriff nicht gerechtfertigt.“